

Artikel 87 DSGVO

Die Mitgliedstaaten können näher [bestimmen](#), unter welchen spezifischen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung Gegenstand einer [Verarbeitung](#) sein dürfen. In diesem Fall darf die nationale Kennziffer oder das andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung nur unter Wahrung geeigneter [Garantien](#) für die Rechte und Freiheiten der [betroffenen Person](#) gemäß dieser [Verordnung verwendet](#) werden.

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo87>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung